

**Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans  
(ohne örtliche Bauvorschriften)**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bockenem diesen Bebauungsplan Nr. 01-03/4.Änd. bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ebenstehenden/obenstehenden/ textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Bockenem, den 20. Feb. 1996

*Minkel* (Wintel) *Rademacher* (Rademacher)  
 -Ratsvorsitzender- (Stempel) -Gemeindedirektor/- (Stempel)  
 -Ratsvorsitzender- (Stempel) -Gemeindedirektor/- (Stempel)  
 Bürgermeister Stadtdirektor

**Verfahrensvermerke des Bebauungsplans**

**Aufstellungsbeschluss**  
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01-03/4.Änd. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsbüchlich bekannt gemacht.  
 Bockenem, den ...

-Rademacher-  
 Stadtdirektor

**Planunterlagen**

Kartengrundlage:  
 Liegenschaftskarte: 7763 B, 7764 D, 7863 A, 7864 C  
 Gemarkung: Bockenem Flur 7 Maßstab: 1:1000  
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom August 1996 ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 Hildesheim, den 29. Jan. 1996

Katasteramt *Erbecht*  
 Unterschrift

**Planverfasser**

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von  
 Planungsbüro SRL Weber  
 Gellertstrasse 5  
 30175 Hannover

**Öffentliche Auslegung**

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.08.1995 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.08.1995 ortsbüchlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 05.09.1995 bis 04.10.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.  
 Bockenem, den 20. Feb. 1996

*Rademacher*  
 Stadtdirektor

**Öffentliche Auslegung mit Einschränkung**

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsbüchlich bekannt gemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.  
 Bockenem, den ...

\*) 4. Änderung

**Vereinfachte Änderung**  
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am ... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.  
 Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.  
 Bockenem, den 20. Feb. 1996

**Satzungsbeschluss**  
 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.12.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
 Bockenem, den 20. Feb. 1996

**Genehmigung**  
 Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. ...) unter Auflagen/mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile/ gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.  
 Hildesheim, den 21.1.96  
 Höhere Verwaltungsbehörde (Unterschrift)

**Anzeige**  
 Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 21.1.96 angezeigt worden.  
 Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/Ausnahme der durch ... nicht geltend gemacht.  
 Hildesheim, den 21.1.96

LANDKREIS HILDESHEIM  
 -Amt für Kommunalaufsicht-  
 Az.: 115/151/96  
 Oberkreisdirektor

**Beitrittsbeschluss**  
 Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom ... (Az. ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten.  
 Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben/ vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsbüchlich bekannt gemacht.  
 Bockenem, den ...

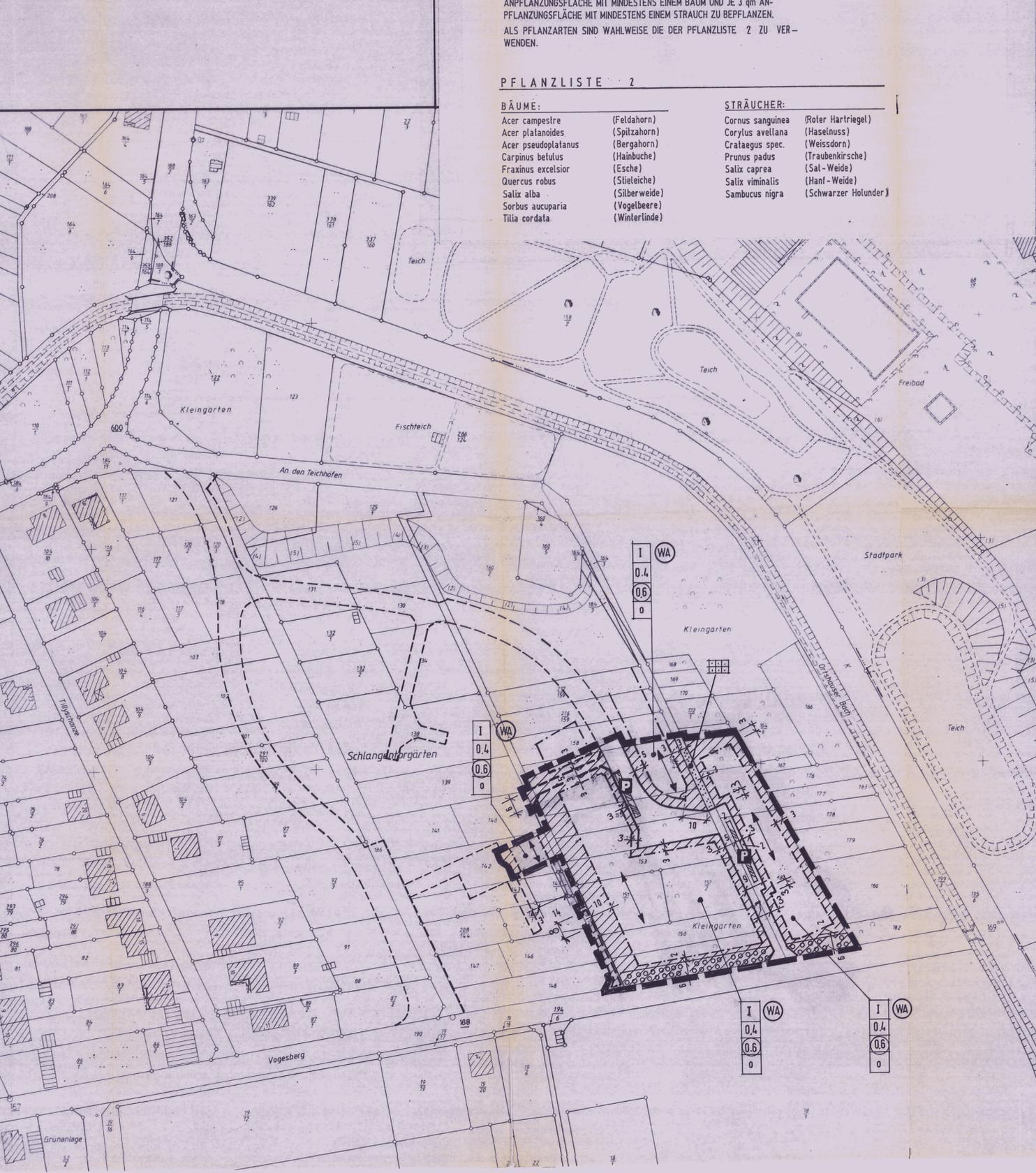
**Inkrafttreten**  
 Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am ... im Amtsblatt ... bekannt gemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist damit am ... rechtsverbindlich geworden.  
 Bockenem, den ...

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**  
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.  
 Bockenem, den ...

**Mängel der Abwägung**  
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.  
 Bockenem, den ...

1) Nichtzutreffendes streichen.

Landkreis Hildesheim  
 Gemeinde Bockenem, Stadt  
 Gemarkung Bockenem  
 Flur 7  
 Maßstab 1:1000



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**  
 1. JE 200 qm STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST MINDESTENS EIN GROSSKRONIGER, HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM ENTSPRECHEND DER PFLANZLISTE 1 ANZUPFLANZEN.  
 ZAUSSEHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN UND GARAGEN IM SINNE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauVO) NICHT ZULÄSSIG.  
 3. DIE FLÄCHE ANZUPFLANZENDER BÄUME UND STRÄUCHER IST JE 150 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT MINDESTENS EINEM BAUM UND JE 3 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT MINDESTENS EINEM STRAUCH ZU BEPFLANZEN.  
 ALS PFLANZARTEN SIND WAHLWEISE DIE DER PFLANZLISTE 2 ZU VERWENDEN.

**PFLANZLISTE 1**

ACER PLATANOIDES (SPITZAHORN)	(SPITZAHORN)
ACER PSEUDOPLATANUS (BERGAHORN)	(BERGAHORN)
FRAXINUS EXCELSIOR (ESCHE)	(ESCHE)
QUERCUS PETRAEA (TRAUBENEICHE)	(TRAUBENEICHE)
QUERCUS ROBUS (STIELEICHE)	(STIELEICHE)
TILIA CORDATA (WINTERLINDE)	(WINTERLINDE)

**PFLANZLISTE 2**

BÄUME:	STRÄUCHER:
Acer campestre (Feldahorn)	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Acer platanoides (Spitzahorn)	Corylus avellana (Haselnuss)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Crataegus spec. (Weissdorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Prunus padus (Traubenkirsche)
Fraxinus excelsior (Esche)	Salix caprea (Sal-Weide)
Quercus robur (Stieleiche)	Salix viminalis (Hanf-Weide)
Salix alba (Silberweide)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	
Tilia cordata (Winterlinde)	

**STADT BOCKENEM  
 STADTTEIL BOCKENEM  
 BEBAUUNGSPLAN  
 NR. 01-03 "SÜD"  
 4. ÄNDERUNG**

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 4.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
  - BAUGRENZE
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
  - FLÄCHE ANZUPFLANZENDER BÄUME UND STRÄUCHER
  - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) OFFENE BAUWEISE
  - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NICHT ÜBERBAUBARE
  - STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (LÄNGERE AXISE DES HAUPTBAUKÖRPERS)
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

- MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER FLURSTÜCKE 140 UND 151/1, FLUR 7 (GEMARKUNG BOCKENEM), ZU BELASTENDE FLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG: DAUERKLEINGÄRTEN



**STADT BOCKENEM  
 STADTTEIL BOCKENEM  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 01-03 "SÜD"  
 4. ÄNDERUNG**

M. 1: 1000  
 PLANUNGSBÜRO SRL WEBER GELLERTSTRASSE 5  
 TEL. 0511 / 85 80 35 • 30175 HANNOVER RW/VO A-6

U R S C H R I F T